

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
18-05 „Am Weinberg“
Neuaufstellung

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 18-05 „Am Weinberg“, Neuaufstellung

Ortsteil: Hiddesen und Detmold Süd
Plangebiet: zwischen Liebigweg, Schützenberg, Am Weinberg, Untere Schanze, Obere Schanze und Jugendherberge

Verfahrensstand: Entwurfs offenlegung

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet

Zulässig sind Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Folgende Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

WA Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Folgende Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.1.2.2 Zulässige Grundfläche im WA-Gebiet

Im allgemeinen Wohngebiet WA kann die festgesetzte maximale Grundfläche von 250 m² pro Gebäude bei Umnutzung der Bestandsgebäude des ehem. Altenheims Altenbuchen gem. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise überschritten werden.

1.1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

In den Bereichen mit Zulässigkeit von einem Vollgeschoss ist neben der im Plan zeichnerisch festgesetzten Traufhöhe von max. 4,50 m ausnahmsweise auch eine Traufhöhe von max. 6,60 m für (ausnahmsweise zulässige) eingeschossige Flachdachbauten mit Sockelgeschoss zulässig (vgl. auch Text-Fs.2.1).

1.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen und Einrichtungen sowie der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienende sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig, Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO jedoch nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzung und straßenseitiger Baugrenze inkl. ihrer seitlichen Verlängerungen (Vorgarten).

Ausnahmen können für Baugrundstücke mit Süd-/Südosterschließung erteilt werden, jedoch sind die ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen nicht in einem Flächenstreifen von 5 m Tiefe zulässig, der parallel zum Rand der (öffentlichen) Verkehrsfläche verläuft.

1.4.2 Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

Stellplätze, Carports und Garagen sind in den überbaubaren Flächen und hinter den seitlichen Verlängerungen der straßenseitigen Baugrenze zulässig.

Ausnahmsweise sind Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb der vorgenannten Flächen zulässig, wenn die natürliche Ausformung der Geländeoberfläche des Grundstücks die o. g. Anordnung ausschließt. In diesen Fällen sind die Anlagen mit dem geringst möglichen Eingriff in die Plastik des Geländes außerhalb der o. g. Flächen zulässig. Sie müssen sich in das Gesamtkonzept des Entwurfes gestalterisch einfügen.

Vor Carports und Garagen ist eine Aufstellfläche von mindestens 5 m erforderlich.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den reinen Wohngebieten WR dürfen durch Erweiterungsbauten oder Wohnungsteilungen im Bestand die maximal zulässigen Wohneinheiten pro Gebäude nicht überschritten werden.

Im allgemeinen Wohngebiet WA können die maximal zulässigen Wohneinheiten pro Gebäude (= 3 WE) bei Umnutzung der Bestandsgebäude des ehem. Altenheims Altenbuchen gem. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise überschritten werden.

1.14.2 Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen

Auf den Baugrundstücken sollte das Niederschlagswasser der Dachflächen etc. in einer Regenrückhaltung (Zisterne) gesammelt und mit einer Brauchwassernutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung etc.) kombiniert werden. Die Anlage ist über einen Notüberlauf mit der städtischen Kanalisation zu verbinden.

1.20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB

Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG sind im Rahmen der Aktivierung von Bauflächen notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit der Fledermäuse in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Sind Fällungs- und Rodungsmaßnahmen innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu vermeiden, müssen vor Beginn der Bau-/Rodungsmaßnahmen alle potenziell relevanten Baumstrukturen durch Fachleute auf das Vorhandensein von Vogelbruten und Quartiersplätzen für Fledermäuse geprüft werden. Wird ein Besatz festgestellt, sind die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf einen Zeitpunkt nach der Brut und Aufzucht zu verschieben. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Vermeidungsmaßnahmen: Erhalt potenzieller Höhlenbäume im Bereich des „Liebigwäldchens“ und auf sonstigen Privatgrundstücken (Standort siehe Planzeichnung). Alle Bäume weisen ein hohes bis mittleres Potenzial für Höhlen und Spalten als Lebensraum auf.

Ersatzquartiere: Kann ein zeichnerisch festgesetzter zu erhaltender Baum aus Gründen der Grundstücksbebauung nicht erhalten werden, ist die Notwendigkeit der Beseitigung jeweils durch den Bauherrn im Bauantragsverfahren dezidiert darzulegen. Werden bei den vor Fällung notwendigen individuellen Baumkontrollen geeignete Höhlen nachgewiesen, so sind diese im Verhältnis 1 : 3 durch artspezifisch geeignete Fledermaus-/Nistkästen (Spalten- oder Höhlenkästen) für entsprechende Fledermaus- bzw. Vogelarten im räumlichen Kontext auszugleichen. Als geeignete Flächen kommen hierfür vor allem artabhängig die im und am Rande des B-Plangebietes liegenden Waldränder / Wälder, Siedlungsbäume oder auch die Obstwiese im Südwesten des Plangebietes in Frage. Die Anzahl und räumliche Lage der notwendigen Ersatzquartiere sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Wald / Ersatzaufforstung

Für die Baumaßnahmen im Bereich des „Liebigwäldchens“ werden 4.793 m² Mischwald gerodet. Diese sind in einem Verhältnis von 1 : 2 wieder neu aufzuforsten. Dies entspricht einer Aufforstungsfläche von 9.586 m². Die notwendige Genehmigung zur Waldumwandlung wird in einem separaten Waldumwandlungsverfahren vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erteilt. Als Kompensationsflächen stehen laut Landesbetrieb Wald und Holz NRW Flächen aus dem „Aufforstungspool“ des Landesbetriebes zur Verfügung (4.189 m² große Fläche in Dörentrup, Gemarkung Wendlinghausen, Flur 1, Flurstück 20 tlw. für eine Ersatzaufforstungsmaßnahme sowie 5.397 m² große Fläche in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Wehren, Flur 4, Flurstücke 20 und 22 tlw. für Waldverbesserungsmaßnahmen, die als gleichwertige Kompensationsmaßnahmen anzusehen sind). Die zeitnahe Umsetzung und Finanzierung der Kompensationsmaßnahmen wird vertraglich zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und dem Investor für die Bebauung geregelt.

1.21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB

Die Leitungsrechte auf Flurstück 177 dürfen in ihrer Lage von den zeichnerisch festgesetzten Flächen abweichen, wenn der Nutzungszweck gewahrt bleibt.

1.25 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr.25 b BauGB

Erhalt von potenziellen Höhlenbäumen

Folgende Bäume (Standort siehe Planzeichnung) sind dauerhaft zu erhalten (vgl. auch Pkt. 1.20 - Ersatzquartiere):

Flurstück 177 (Liebigwäldchen):	1 Kirsche und 2 Eichen
Flurstück 76:	1 Buche
Flurstück 420:	1 Ahorn
Flurstück 421:	Baumreihe
Flurstück 87:	Baumreihe und 1 Zypresse

Die zu erhaltenden Bäume sind während der Baumaßnahmen gem. der DIN 18920 fachgerecht zu schützen.

Erhalt von Grünstrukturen

Die im Südwesten des Plangebietes auf dem Flurstück 166 vorhandene Wiese ist in ihrem Bestand zu erhalten. Sie ist extensiv zu pflegen. Die vorhandenen Obst- und Laubbäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Hinweis: Extensivpflege, 2 x jährliche Mahd, Abtransport des Mähgutes oder extensive Beweidung (1,5 Großvieheinheiten/ha/Jahr).

Bepflanzung der Privatgärten / Naturnahe Gartengestaltung

Bei Neubebauung oder wesentlicher Umplanung/-gestaltung einer Grundstücksfläche größer als 400 m² ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm.

Ist die Grundstücksfläche kleiner als 400 m² sind mind. 3 Laubsträucher zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 125 - 150 cm.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mit Ausnahme notwendiger Geh- und Fahrflächen sowie zulässiger baulicher Anlagen (= Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. Textl. Festsetzung Nr. 1.4) vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Gehölze und Stauden) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 89 BauO NRW

2.1 Dachform, Dachneigung und Hauptfirstrichtung

In den Bereichen mit Zulässigkeit von einem Vollgeschoss sind neben den im Plan zeichnerisch festgesetzten geneigten Dächern ausnahmsweise auch Flachdächer zulässig (vgl. auch Text-Fs. 1.1.2.2).

Für Erweiterungsbauten im Bestand ist die Dachform und Dachneigung des vorhandenen Hauptbaukörpers bindend und gibt die zulässige Dachneigung vor. Ausnahmen sind aus gestalterischen Gesichtspunkten zulässig.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind Flachdächer allgemein zulässig.

Hinweis:

Diese sollten dann zumindest dauerhaft extensiv oder intensiv begrünt werden.

Die Hauptfirstrichtung ist grundsätzlich parallel zur Längsausrichtung des Gebäudekörpers anzuordnen.

2.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sowie Nebengiebel sind nur bis zu einer maximalen Länge von 1/3 der Gesamtrauflänge je Traufseite zulässig. Die Trauflänge wird von Aussenkante Gebäudeabschlusswand bis Aussenkante Gebäudeabschlusswand gemessen. Ihr seitlicher Abstand vom giebelseitigen bzw. seitlichen Dachrand darf 1,50 m nicht unterschreiten.

2.3 Außenwände

Zulässig sind (entsprechend dem Gebietscharakter) Vormauerziegel und Putz in hellen Farbtönen sowie Bruchsteine und teilflächige Holzverschalungen. Für die Fassaden der Hauptgebäude und Garagen sind einheitliche Materialien und Farben zu verwenden.

Massive Rundholzstämmen und Blockbohlen sind als sichtbare konstruktive Fassade unzulässig.

2.4 Garagen, Carports, Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen. Höhensprünge der einzelnen Anlagen sind bei vorhandenen Geländesprüngen zulässig.

2.5 Gestaltungsvorschriften für Gärten und Freiflächen

2.5.1 Bauliche Anlagen im Vorgartenbereich

Im Vorgartenbereich, d. h. zwischen der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze sowie deren seitlichen Verlängerungen ist eine Nutzung für gewerbliche Zwecke oder die Lagerung von Gegenständen aller Art nicht zulässig.

2.5.2 Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als Einfriedigungen nur Hecken aus standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Die Integration eines transparenten Zaunes in die Heckenpflanzung ist zulässig. Folgende Pflanzenarten werden empfohlen:

Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Liguster	Ligustrum vulgare
Eibe	Taxus baccata
Forsythie	Forsythia x intermedia
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Bei geneigtem Gelände sind auch verputzte Stützmauern und Bruchsteinmauern zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Kampfmittelbelastungen

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 05231 / 977-535) oder Polizei (Tel.: 05231 / 6090) zu verständigen.

3.4 Hinweis: Versickerung von Oberflächenwasser

Die befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken, wie Stellplätze, Zufahrten und Wege sollten in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster mit breitem Fugenteil, Porenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) angelegt werden.

3.5 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 3 Abs. 7 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll unbelasteter Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 7 Abs. 2 KrWG (2012) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Vorgaben des KrWG sowie dessen untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Entsorgungsnachweise (Nachweisordnung, 2006) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

3.6 Verwertung von Mutterboden

„Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 19815 ist bei Errichtung oder Änderungen von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.“

3.7 Feuerstellen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald nur errichtet und betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.

3.8 Wasserschutzgebiet

Für den Geltungsbereich des B-Planes gilt die Zone III B und III A2 des Wasserschutzgebietes „Detmold/Pivitsheide-Heidenoldendorf“, festgesetzt mit Verordnung vom 10.02.1977 (vgl. Übersichtsplan)

Tatbestände die einer Genehmigungspflicht nach Wasserschutzgebietsverordnung unterliegen:

Sollte eine Einleitung von Abwasser innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen, ist beim Kreis Lippe (Fachgebiet 4.5) ein Verfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen.

Werden Bodeneingriffe von mehr als 3 m unter Gelände als nötig erachtet, ist ein Verfahren beim Kreis Lippe (Fachgebiet 4.5) nach Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen.

Sollte eine Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgen, ist beim Kreis Lippe (Fachgebiet 4.5) ein Verfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen. Das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Litern unterliegt einer Genehmigungspflicht.

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.